

Vorlage 2019/2113(140)

Fachbereich / Fachdienst: FD 140 - Ordnung	Status: öffentlich Datum: 28.10.2019 Verfasser: Kai F. Steffens	
Entgelte des Rettungsdienstes ab dem 01.11.2019		
Beratungsfolge:		
Ö / N	Datum	Gremium
Ö	02.12.2019	Haupt- und Innenausschuss
Ö	05.12.2019	Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Innenausschuss empfiehlt:

der Kreistag beschließt, die Entgelte des Rettungsdienstes in Höhe des Schiedsspruches vom 25.10.2019 rückwirkend zum 01.11.2019 umzusetzen.

Sachverhalt:

Die bisherigen Benutzungsentgelte gelten seit dem 01.01.2019. In den Entgeltverhandlungen im Jahr 2019 konnten in nahezu allen Punkten Einigkeit erzielt werden. Lediglich Frage der Rettungsnebenwachen in Lauenburg und Büchen sowie die Pauschalwertberichtigung waren strittig.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes vereinbart jeder Rettungsdienstträger für die von ihm zu erbringenden rettungsdienstlichen Aufgaben öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). Gemäß § 7 Abs. 4 gelten ab 1. Oktober des laufenden Jahres die vom jeweiligen Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage der von ihm übermittelten Rechnungsabschlussunterlagen ermittelten Benutzungsentgelte als vereinbart, sofern nicht die Schiedsstelle nach § 8 angerufen wird.

Da aufgrund der o.g. Differenzen keine Einigung erzielt werden konnte, haben die Kostenträger fristgerecht die Schiedsstelle angerufen.

Diese hat dazu am 25.10.2019 entschieden, dass die Kosten der Pauschalwertberichtigung als entgeltfähig betrachten zu betrachten sind und somit von den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte zu übernehmen sind. Bei den Rettungsnebenwachen wurde gegen die Interessen des Kreises entschieden. Bei Erstellung dieser Vorlage liegt noch keine schriftliche Begründung des Schiedsspruches vor.

Die Schiedsstelle hat bereits festgelegt, dass die Benutzungsentgelte ab dem 01.11.2019 gelten. Der Rettungsdienst hat dies entsprechend auch so umgesetzt.

Alte Benutzungsentgelte		
Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	830,16	0,00
NEF	454,76	0,00
KTW	49,16	4,89

Neue Benutzungsentgelte		
Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR (ab dem 16. Kilometer):
RTW	978,49	0,00
NEF	499,55	0,00
KTW	85,05	2,75

Die Abrechnung von Krankentransporten wurde auf Wunsch der Kostenträger verändert. Zukünftig ist das Pauschalentgelt deutlich höher als gewohnt, dafür sind die ersten 15,9 Transportkilometer mit dem Pauschalentgelt abgedeckt. Dies dient für beiden Seiten als Verwaltungsvereinfachung.

Gegen diese Entscheidung der Schiedsstelle kann bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage erhoben werden. Eine Klage hätte keine aufschiebende Wirkung. Bei Erstellung dieser Vorlage liegt noch keine schriftliche Begründung des Schiedsspruches vor. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Daher müssen die Entgelte gemäß des Schiedsspruchs angepasst werden.